

Kennzeichnungspflicht für KI-Inhalte

Was seit dem 2. August 2026 gilt – und was nicht

Artikel 50 der EU-KI-Verordnung · Rechtsstand: 4. August 2026 · Informationsblatt für Unternehmen, die Websites, Social Media und Marketingmaterial pflegen

Keine Rechtsberatung

Dieses Informationsblatt dient der fachlichen Orientierung und gibt den Rechtsstand vom 4. August 2026 wieder. Es stellt **keine Rechtsberatung dar und ersetzt im Einzelfall nicht die Prüfung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt**. Ob und wie ein konkreter Inhalt gekennzeichnet werden muss, hängt vom Einzelfall ab.

Das Wichtigste in Kürze

Es gibt keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Inhalte, bei denen künstliche Intelligenz im Spiel war. Die neuen Regeln knüpfen nicht an das eingesetzte Werkzeug an, sondern an die Wirkung des Ergebnisses.

- **Bilder, Videos, Audio:** sichtbar kennzeichnen nur dann, wenn der Inhalt rechtlich ein *Deepfake* ist – also für eine echte Aufnahme gehalten werden kann.
- **Texte:** kennzeichnen nur bei ungeprüften KI-Texten zu Themen von öffentlichem Interesse. Eine echte inhaltliche Prüfung durch Menschen hebt die Pflicht auf.
- **Chatbots:** müssen sich spätestens bei der ersten Interaktion als KI zu erkennen geben.
- **Altbestand:** Vor dem 2. August 2026 erzeugte Bilder, Videos und Audios müssen nicht nachträglich gekennzeichnet werden.
- **Zugekaufte KI-Inhalte** aus Stock-Bibliotheken lösen keine eigene Offenlegungspflicht aus, solange sie unverändert übernommen werden.

1. Der Rechtsrahmen

Maßgeblich ist Artikel 50 der Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz. Die Verordnung ist bereits am 1. August 2024 in Kraft getreten und wird stufenweise anwendbar. Die Transparenzpflichten aus Artikel 50 gelten seit dem 2. August 2026. Es handelt sich also nicht um ein neues Gesetz, sondern um eine weitere Stufe eines seit zwei Jahren bestehenden Regelwerks.

Zwei Entwicklungen aus dem Juli 2026 sind für die Einordnung wichtig:

- **Digital Omnibus (Verordnung (EU) 2026/1744)**, in Kraft seit 27. Juli 2026: Die Pflichten für Hochrisiko-KI wurden auf Dezember 2027 beziehungsweise August 2028 verschoben. **Die Transparenzpflichten aus Artikel 50 sind davon nicht betroffen** und bleiben beim 2. August 2026.
- **KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG)**, in Kraft seit 29. Juli 2026: Deutschland hat damit die nationale Aufsicht geregelt. Die Bundesnetzagentur ist zentrale Marktüberwachungsbehörde, Anlaufstelle und **Beschwerdestelle**. Verstöße können seither also konkret gemeldet werden.

Bußgeldrahmen

Bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten liegt die gesetzliche Obergrenze bei bis zu 15 Millionen Euro oder 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes – je nachdem, welcher Betrag höher ist. **Für kleine und mittlere Unternehmen gilt jeweils der niedrigere der beiden Beträge.** Die häufig zitierten 35 Millionen Euro betreffen verbotene KI-Praktiken und nicht einen fehlenden Kennzeichnungshinweis. Es handelt sich zudem um Höchstgrenzen; Schwere, Dauer und Vorsatz sind zu berücksichtigen.

2. Zwei Rollen – zwei völlig verschiedene Pflichten

Die Verordnung unterscheidet streng zwischen denen, die KI-Systeme herstellen, und denen, die sie benutzen. Für Unternehmen, die Marketing- und Websiteinhalte erstellen, ist ausschließlich die zweite Rolle relevant.

Rolle	Wer das ist	Was zu tun ist
Anbieter	Entwickelt ein KI-System und bringt es unter eigenem Namen auf den Markt – etwa die Hersteller von Bild-, Text- oder Stimmgeneratoren.	Ausgaben maschinenlesbar markieren (Wasserzeichen, Herkunftsdaten). Für Systeme, die vor dem 2. August 2026 am Markt waren, gilt hierfür eine Übergangsfrist bis zum 2. Dezember 2026.
Betreiber	Setzt ein KI-System beruflich unter eigener Verantwortung ein – Unternehmen, Behörden, Vereine, Agenturen, Selbstständige. Das ist der Normalfall.	Deepfakes und bestimmte ungeprüfte KI-Texte sichtbar offenlegen; über Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung informieren.

Wichtig: Die Ausnahme für rein private, nicht berufliche Nutzung gilt nur für natürliche Personen. Vereine, Verbände und Unternehmen sind auch dann Betreiber, wenn sie ehrenamtlich oder gemeinnützig arbeiten.

3. Bilder, Videos und Audio

Die Pflicht knüpft nicht an „mit KI erstellt“ an, sondern an den Rechtsbegriff des **Deepfakes**. Nach der Definition der Verordnung und den Leitlinien der EU-Kommission müssen dafür **vier Kriterien gleichzeitig** erfüllt sein:

Kriterium	Bedeutung
Ähnlichkeit	Zwischen dem Inhalt und einem realen Motiv besteht eine deutliche Ähnlichkeit. Identisch muss der Inhalt nicht sein.
Plausible Existenz	Das Motiv existiert, könnte plausibel existieren oder hätte existiert haben können. Was den Naturgesetzen widerspricht, fällt heraus.
Bezugsobjekt	Es geht um eine Person, einen Gegenstand, einen Ort, ein Ereignis oder ein realistisches nichtmenschliches Lebewesen.
Anschein von Echtheit	Der Inhalt kann fälschlich für echt gehalten werden. Auf eine Täuschungsabsicht kommt es ausdrücklich nicht an.

Die Prüffrage für den Alltag

Kann ein durchschnittlicher Betrachter dieses Bild für eine echte Aufnahme halten – von diesem Unternehmen, diesen Menschen, diesem Ort oder diesem Ereignis?

Lautet die Antwort ja, ist eine sichtbare Kennzeichnung erforderlich – lautet sie nein, besteht keine gesetzliche Pflicht. Ein hoher Grad an Fotorealismus allein ist dabei nicht ausschlaggebend.

Einordnung typischer Motive

Kennzeichnung erforderlich	Keine Kennzeichnungspflicht
• Fotorealistische Team-, Büro- oder Standortbilder, die wie echte Aufnahmen des Unternehmens wirken • Künstlich erzeugte Ansichten eines realen Standorts in der Werbung • Angebliche Kunden-, Referenz- oder Einsatzsituationen • Reale Personen an Orten, an denen sie nie waren • Täuschend echt nachgebildete Stimmen realer Personen • Ereignisse, die so nie stattgefunden haben	• Abstrakte oder stilisierte Motive, Icon- und Grafikwelten • Erkennbar illustrative oder gezeichnete Darstellungen • Infografiken, Diagramme, Schemazeichnungen • Offensichtlich fantastische, physikalisch unmögliche Motive • Gewöhnliche Bildkorrekturen: Belichtung, Farbe, Zuschnitt, Retusche • Maßnahmen zur Barrierefreiheit

Bestehende Inhalte: der Erzeugungszeitpunkt entscheidet

Für Bild-, Ton- und Videoinhalte ist der Zeitpunkt der **Erzeugung** maßgeblich. Wurde ein Inhalt vor dem 2. August 2026 erzeugt oder manipuliert, entsteht keine nachträgliche Kennzeichnungspflicht – auch dann nicht, wenn er später weiterverwendet wird. Die EU-Kommission empfiehlt eine freiwillige nachträgliche Kennzeichnung, erwartet dafür aber ausdrücklich keinen unverhältnismäßigen Aufwand wie das Durchforsten alter Bilddatenbanken.

Praktische Folge: Bestehende Bildbestände müssen nicht rückwirkend aufgearbeitet werden. Wichtig ist allerdings, dass der Erzeugungszeitpunkt im Zweifel belegbar ist. Es empfiehlt sich, Erzeugungs- und Veröffentlichungsdatum ab sofort zu dokumentieren.

Hinweis zur Verwirrung in älteren Ratgebern: Der Leitlinienentwurf vom Mai 2026 stellte auch bei Bildern noch auf den Veröffentlichungszeitpunkt ab. Die Endfassung vom 20. Juli 2026 hat das geändert. Ältere Veröffentlichungen geben teilweise noch den überholten Stand wieder.

Zugekaufte und fremde KI-Inhalte

Wer KI-Inhalte Dritter lediglich verwendet, ohne selbst Verfügungsgewalt über das erzeugende System zu haben, ist nach den Leitlinien der Kommission kein Betreiber im Sinne des Artikels 50 und unterliegt dessen Offenlegungspflicht nicht. Lizenzierte Bilder aus Stock- und Cloud-Bibliotheken sind damit unkritisch, solange sie unverändert übernommen werden.

Zwei Fallstricke sind dabei zu beachten:

- **Vorhandene Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.** Viele Anbieter schreiben Herkunftsinformationen in die Datei. Diese überstehen aggressive Bildkomprimierung oder das Entfernen von Metadaten beim Export für das Web oft nicht. Komprimierungs- und Optimierungswerkzeuge im Content-Management-System sollten entsprechend geprüft werden.
- **Eigene KI-Bearbeitung schafft eine neue Rolle.** Sobald ein zugekauftes Bild mit generativen Funktionen bearbeitet wird – etwa generatives Füllen oder Erweitern in einer Bildbearbeitung –, liegt ein eigener KI-Einsatz vor. Ab diesem Moment gilt die Prüffrage aus Abschnitt 3 wieder.

4. Texte

Für Texte gilt eine deutlich engere Regel als für Bilder. Eine Offenlegung ist nur erforderlich, wenn ein veröffentlichter KI-generierter oder KI-manipulierter Text die Öffentlichkeit über eine **Angelegenheit von öffentlichem Interesse** informieren soll.

Dazu zählen unter anderem Politik und demokratische Prozesse, öffentliche Verwaltung, Justiz, Grundrechte, öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz, Verbrauchersicherheit sowie wirtschaftliche, finanzielle, wissenschaftliche oder kulturelle Entwicklungen, die Gegenstand öffentlicher Debatte sein können.

Gewöhnliche Werbetexte, Produktbeschreibungen, Landingpages, interne Entwürfe und private Nachrichten lösen keine Offenlegungspflicht aus – auch dann nicht, wenn KI daran beteiligt war. Fachbeiträge zu Regulierung, Sicherheitslagen oder Gesundheitsthemen können dagegen im Grenzbereich liegen.

Die entscheidende Ausnahme: menschliche Prüfung

Die Kennzeichnung entfällt, wenn der Text eine **echte menschliche Prüfung oder redaktionelle Kontrolle** durchlaufen hat und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt.

Eine oberflächliche Kontrolle von Rechtschreibung, Grammatik oder Formatierung genügt dafür nicht. Die Leitlinien nennen die **Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit als Mindestanforderung**. Eine ausreichende Prüfung umfasst: Aussagen überprüfen, Quellen bewerten, Fehler korrigieren, Zusammenhänge kontrollieren, problematische Passagen ändern und den Text bei Bedarf vollständig verwerfen. Eine bloße Freigabe per Mausklick reicht nicht aus.

In der Praxis heißt das: Wer Texte inhaltlich prüft, Fachwissen und eigene Recherche einbringt und die Verantwortung für die Veröffentlichung trägt, braucht keine Kennzeichnung – sondern einen nachvollziehbaren, dokumentierten Prüfprozess.

Häufig übersehener Fallstrick: automatisierte Nachbearbeitung

Greift ein KI-System **nach** der redaktionellen Freigabe noch einmal inhaltlich ein – etwa durch eine automatisch erzeugte Überschrift, Zusammenfassung, Meta-Beschreibung oder Umformulierung –, fällt die Ausnahme weg. Der Text gilt dann wieder als KI-erzeugt.

Zu prüfen sind daher insbesondere KI-Funktionen in SEO-Erweiterungen, automatische Textzusammenfassungen, KI-gestützte Teaser- und Anrissgeneratoren sowie automatische Übersetzungsmodule im Content-Management-System. Solche Funktionen gehören entweder abgeschaltet oder vor die redaktionelle Freigabe gezogen.

Anderer Stichtag als bei Bildern: Bei Texten ist nicht der Zeitpunkt der Erzeugung, sondern der Zeitpunkt der **Veröffentlichung** maßgeblich. Ein Text, der vor dem Stichtag erstellt, aber erst ab dem 2. August 2026 veröffentlicht wird, fällt unter die Regelung.

5. Chatbots und digitale Assistenten

KI-Systeme, die direkt mit Menschen kommunizieren, müssen so gestaltet sein, dass die Nutzer erkennen, dass sie mit einer KI interagieren. Der Hinweis muss klar und verständlich spätestens bei der ersten Interaktion erfolgen.

Nicht ausreichend sind nach den Leitlinien:

- Hinweise ausschließlich in den AGB oder in der Dokumentation
- rein maschinenlesbare Markierungen
- unklare Bezeichnungen wie „Assistent“ ohne erkennbaren KI-Bezug

Eine geeignete Formulierung wäre etwa: „Sie kommunizieren mit einem KI-gestützten Chatbot.“ Wird ein Chatbot eines externen Anbieters eingesetzt, sollte geprüft werden, ob der Hinweis in der eigenen Einbindung tatsächlich angezeigt wird. Der Hinweis kann nur entfallen, wenn die künstliche Herkunft ohnehin offensichtlich ist – diese Ausnahme ist eng auszulegen und bei Kundenservice-Chatbots für die breite Öffentlichkeit regelmäßig nicht erfüllt.

6. Wie richtig gekennzeichnet wird

Besteht eine Pflicht, gelten drei übergeordnete Anforderungen: Der Hinweis muss **klar und unterscheidbar** sein, **spätestens beim ersten Kontakt** mit dem Inhalt wahrnehmbar und **barrierefrei** zugänglich.

- **Nicht ausreichend:** ein Hinweis im Impressum, in einer allgemeinen Datenschutz- oder KI-Erklärung, im Abspann oder am Ende eines Textes.
- **Nicht ausreichend bei Deepfakes:** unsichtbare Metadaten. Das Publikum muss die künstliche Erzeugung ohne technische Hilfsmittel erkennen können.
- **Nicht ausreichend:** unklare Formulierungen wie „digital bearbeitet“.

Geeignete Formulierungen sind zum Beispiel: „Bild mit KI erzeugt“, „KI-generierte Darstellung“, „Darstellung mithilfe von KI verändert“, „Stimme künstlich erzeugt“ oder „Video enthält KI-generierte Szenen“. Eine gesetzlich vorgeschriebene Standardformulierung gibt es nicht.

Die freiwilligen EU-Zeichen

Die EU-Kommission stellt drei einheitliche Zeichen kostenlos zur Verfügung: ein Grundzeichen „AI“, ein Zeichen „AI GENERATED“ für vollständig KI-erzeugte Inhalte und ein Zeichen „AI MODIFIED“ für menschlich erstellte Inhalte, die mit KI verändert wurden. Die Zeichen gibt es als SVG und PNG in vier Ausführungen (schwarz, weiß, jeweils auch mit 50 Prozent Transparenz) und sind ohne Namensnennung frei verwendbar.

Nutzertests der Kommission haben gezeigt, dass die Erkennung deutlich besser funktioniert, wenn das Zeichen von einem erklärenden Text begleitet wird. Empfehlenswert ist daher die Kombination aus Icon und Bildunterschrift, ergänzt um einen Alternativtext für Screenreader.

Wichtige Einschränkung: Die Verwendung der Zeichen stammt aus einem freiwilligen Verhaltenskodex und begründet für sich genommen keine Rechtskonformität. Die Pflicht aus Artikel 50 bleibt davon unberührt.

Kunst, Satire und fiktionale Werke

Offensichtlich künstlerische, satirische oder fiktionale Werke sind nicht von der Offenlegung befreit – die Pflicht besteht, nur die Form ist erleichtert. Der Hinweis darf so gestaltet werden, dass er die Darstellung nicht unnötig beeinträchtigt, etwa in der Bildbeschreibung oder im unmittelbar zugehörigen Begleittext. Auch hier gilt jedoch: Der Hinweis muss spätestens beim ersten Kontakt vorliegen. Hat ein Inhalt zugleich informierenden Charakter, geht dieser vor und es gilt die volle Kennzeichnungspflicht.

7. Freiwillige Transparenz als Empfehlung

Gesetzliche Pflicht und freiwillige Transparenz sind nicht dasselbe. Viele Organisationen entscheiden sich bewusst dafür, sämtliche vollständig KI-erzeugten Illustrationen zu kennzeichnen, obwohl keine Pflicht besteht. Das ist eine legitime Selbstverpflichtung, die Missverständnisse vermeidet und Vertrauen schafft – besonders bei realistisch wirkenden Motiven und sensiblen Themen.

Sinnvoll ist außerdem eine eigene, im Footer verlinkte Seite, die den Umgang mit KI im Unternehmen erklärt: welche Werkzeuge eingesetzt werden, wie Inhalte geprüft werden und wer die redaktionelle Verantwortung trägt. **Eine solche Seite ersetzt keine Kennzeichnung am einzelnen Inhalt**, ergänzt sie aber sinnvoll und dokumentiert den Prüfprozess nach außen.

8. Checkliste für die Umsetzung

Zum Ausdrucken und schrittweisen Abarbeiten.

Nr.	Prüfpunkt	Erledigt
1	Bestandsaufnahme: Welche KI-Systeme werden im Unternehmen tatsächlich eingesetzt – für Text, Bild, Übersetzung, Kundenkommunikation?	☐
2	Chatbot prüfen: Wird auf der Website oder in einem Portal ein Chat- oder Assistenzsystem betrieben? Erscheint der KI-Hinweis bei der ersten Interaktion?	☐
3	Bildbestand sichten – gezielt: Nur Motive prüfen, die als echte Aufnahmen des Unternehmens, seiner Mitarbeitenden, Kunden oder Standorte gelesen werden können. Erfahrungsgemäß betrifft das Startseite, „Über uns“, Karriere und Referenzen.	☐
4	Neu erzeugte Bilder ab dem 2. August 2026 nach der Prüffrage bewerten und bei Bedarf sichtbar kennzeichnen.	☐
5	Herkunftsdaten schützen: Bildkomprimierungs- und Optimierungswerkzeuge so einstellen, dass eingebettete Kennzeichnungen erhalten bleiben.	☐
6	Redaktionsprozess dokumentieren: Wer prüft Texte inhaltlich, wer trägt die redaktionelle Verantwortung? Kurz schriftlich festhalten.	☐
7	Automatisierte KI-Funktionen prüfen, die nach der Freigabe noch in Texte eingreifen (SEO-Erweiterungen, Zusammenfassungen, Teaser, Übersetzungen).	☐
8	Dokumentation einführen: Erzeugungsdatum, verwendetes Werkzeug und Bearbeitungsgrad je Medium festhalten – der Beleg für die Altbestandsregel.	☐
9	Verantwortlichkeit klären, auch gegenüber Agenturen und externen Dienstleistern: Wer kennzeichnet was?	☐
10	Beschäftigte informieren, die selbst Inhalte hochladen oder ändern können. Die Verordnung verlangt, die Entwicklung von KI-Kompetenz zu fördern; ein bestimmtes Zertifikat ist nicht vorgeschrieben.	☐

Rechtsgrundlagen und Quellen

Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz – insbesondere Artikel 3 (Begriffsbestimmungen), Artikel 50 (Transparenzpflichten) und Artikel 99 (Sanktionen)

Verordnung (EU) 2026/1744 (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI), in Kraft seit 27. Juli 2026

Leitlinien der Europäischen Kommission zu den Transparenzpflichten nach Artikel 50, Endfassung vom 20. Juli 2026 (Mitteilung C(2026) 5054)

Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zu Artikel 50, Stand 24. Juli 2026

Code of Practice on Transparency of AI-generated Content sowie die EU-Zeichen zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte (digital-strategy.ec.europa.eu)

Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-MIG), BGBl. 2026 I Nr. 233 vom 28. Juli 2026, in Kraft seit 29. Juli 2026

Wichtiger Hinweis: keine Rechtsberatung

Dieses Informationsblatt gibt den Rechtsstand vom 4. August 2026 wieder, dient ausschließlich der fachlichen Orientierung und stellt keine Rechtsberatung dar. Es ersetzt im Einzelfall nicht die Prüfung durch eine auf Medien-, IT- und KI-Recht spezialisierte Kanzlei.

Die Einordnung eines konkreten Inhalts hängt vom Einzelfall ab. Die Leitlinien der EU-Kommission sind rechtlich nicht bindend, in der Aufsichtspraxis aber die maßgebliche Referenz. Da sich der Rechtsstand laufend ändert, sollte vor einer Weiterverwendung geprüft werden, ob eine neuere Fassung vorliegt.